

5860 b

A. Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; Klimaangepasste Siedlungsentwicklung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. September 2022 und der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Insbesondere ist anzustreben, dass

lit. a–n unverändert.

o. der Ausstoss von Treibhausgasen vermieden wird und die nachteiligen Folgen der Klimaerwärmung möglichst gering sind.

§ 49 a. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung des Lokalklimas und des ökologischen Ausgleichs sowie zur differenzierten baulichen Entwicklung, können für ganze Zonen oder gebietsweise unter Gewährleistung der zulässigen Ausnützung die Stellung und die äusseren Abmessungen der Bauten näher geregelt werden. Die Begründung eines Näherbaurechts kann ausgeschlossen werden; davon ausgenommen sind Kleinbauten und Neubauten.

Gestaltungs-
grundsätze

2. Ausnützung,
Bau- und
Nutzweise

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

- II. Anforderungen
gen § 71. Abs. 1 unverändert.
² Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Merkmale zu beachten:
lit. a und b unverändert.
c. Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Umgebungsanlagen sowie ökologischer Wert der Begrünung,
lit. d–f unverändert.
g. Berücksichtigung des Lokalklimas.
Abs. 3 unverändert.
- G. Bäume und Begrünung § 76. Die Bau- und Zonenordnung kann die Erhaltung und den Ersatz von näher bezeichneten Bäumen und Baumbeständen sowie I. Bäume zonen- oder gebietsweise von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm vorschreiben. Sie kann zonen- oder gebietsweise die angemessene Neupflanzung von Bäumen vorschreiben. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.
- II. Dachbegrünung § 76 a. ¹ Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise die Begrünung von Flachdächern vorschreiben.
² Sie kann den Umfang und die Qualität der Begrünung regeln, unter Berücksichtigung weiterer Nutzungen wie Energiegewinnung und Erholung.
³ Dachbegrünungen, einschliesslich der dazu erforderlichen Vorrichtungen, sind für die Einhaltung der Höhenmasse und die Berechnung der Nutzungsziffern unbeachtlich.
- B. Gestaltung und Begrünung § 238. Abs. 1 und 2 unverändert.
I. Im Abs. 3 wird aufgehoben.
Allgemeinen Abs. 4 unverändert.
- II. Begrünung im Besonderen § 238 a. ¹ Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.
² Die Versiegelung von nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten.
³ Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.
⁴ Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise ergänzende Bestimmungen enthalten.
⁵ Die Begrünung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 257. Abs. 1 unverändert.

² Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

| C. Grünflächen-
ziffer

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Bau- und Zonenordnung kann den teilweisen Ersatz von anrechenbaren Grünflächen durch zusätzliche Begrünungsmassnahmen vorsehen. Als zusätzliche Begrünungsmassnahmen gelten auch dauernd begrünte Fassadenteile.

§ 309. ¹ Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für:
lit. a–m unverändert.

Bewilligungs-
pflicht

n. das Fällen von Bäumen, für die eine Erhaltungspflicht besteht,
o. wesentliche Veränderung der Umgebungsgestaltung, sofern sie die Begrünung beeinträchtigen.

Abs. 2–4 unverändert.

II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 169:

II. Pflanzen von Sträuchern und Bäumen

§ 169. Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 170. ¹ Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.

Abs. 2 unverändert.

§ 171. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, dürfen Sträucher und Bäume nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen.

§ 173. Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt

- a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,

lit. b unverändert.

§ 174. ¹ Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.

² Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

§ 174^{bis} wird aufgehoben.

§ 177. ¹ Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.

² Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrössert wird.

§ 179. Für das Schneiden der Grünhecken, das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer soweit nötig den Boden des Nachbarn betreten. Er informiert den Nachbarn vorgängig und ist ihm für Schaden ersatzpflichtig.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 187/2018 betreffend Raumplanerische Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erledigt ist.

V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 129/2019 betreffend Intensive Begrünung von urbanen Zentren gegen Hitzebelastung im Zeitalter des Klimawandels erledigt ist.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung einer parlamentarischen Initiative

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass mit diesen Erlassen das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 358/2018 betreffend Grünflächenbonus beraten und als Antrag aufgenommen wurde. Die Initiative KR-Nr. 358/2018 wird deshalb als erfüllt abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. März 2024

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus